



**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Festlegung abweichender Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen
vom 25.09.2025**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Erschließungsanlage „Im Viereck“ entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauform das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal der Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.